



**Eintragungsfähigkeit einer eingeschränkten
Generalvollmacht im Handelsregister
- News vom 31.07.2009 -**

Leitsätze (verkürzt):

1. Eine Generalvollmacht kann nicht in das Handelsregister eingetragen werden.
2. Mit der Prokura, deren wesentliches Merkmal die absolute Unbeschränkbarkeit im Außenverhältnis ist, kann die Generalvollmacht nicht verglichen werden. Die Eintragung würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

(OLG Hamburg, Urteil vom 04.12.2008, AZ: 11 Wx 80/08)

Sachverhalt (verkürzt):

Antragstellerin war eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin eine dänische Gesellschaft ohne deutsche Zweigniederlassung war. Die innerhalb der Komplementärin geltenden Vertretungsverhältnisse sind aus der Handelsregistereintragung für die KG nicht ersichtlich.

Die KG wollte einem leitenden Angestellten eine Generalvollmacht erteilen und diese in das Handelsregister eintragen lassen.

Bei der Erteilung der Vollmacht hatte die Antragstellerin von einer Einschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, indem sie Grundstücksgeschäfte, Grundstücksbelastungen und die Befugnis zur Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung aus dem Umfang der Vollmacht heraus genommen hat.

BERLIN
KNAACKSTRASSE 22/24
(AM WASSERTURM)
10405 BERLIN
FON 030 / 48 48 82 - 0
FAX 030 / 48 48 82 48
BERLIN@RKKM.DE

HAMBURG
HEUBERGREDDER 12
22297 HAMBURG
FON 040 / 521 08 70 0
FAX 040 / 521 08 70 10
HAMBURG@RKKM.DE

BRANDENBURG (HAVEL)
KIRCHHOFSTRASSE 17
(VILLA REICHSTEIN)
14776 BRANDENBURG
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5
BRANDENBURG@RKKM.DE

DRESDEN
ROQUETTESTRASSE 55
01157 DRESDEN
FON 0351 / 4 40 06 30
FAX 0351 / 4 40 06 3
dresden@rkkm.de

RECHTSANWÄLTE *

OLIVER KISPERT LL.M.¹

TILO KRAUSE^{2, 3}

SEBASTIAN WEISS⁴

DIERK MEINRENKEN⁵

JÖRN FRANZ⁶

JAN HARTMANN

THORSTEN KRULL

Dr. Giorgio Reinheldt⁷

Dr. Uwe Mosig⁸

Henryk Füg

Jörg Dawidczak

STEUERBERATER

JEAN-PAUL WENDORFF

(STB I.S.D. § 58 S.1 STBERG)

FACHANWÄLTE

1 FA STEUERRECHT

2 FA FÜR ARBEITSRECHT

3 FA FÜR MIETRECHT UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

4 FA FÜR FAMILIENRECHT

5 FA FÜR VERKEHRSRECHT

6 FA FÜR ARBEITSRECHT

7 FA FÜR STEUERRECHT

8 FA FÜR STRAFRECHT

Entscheidungsgründe:

1.

Im Handelsregister sind grundsätzlich nur solche Tatsachen eintragungsfähig, die von Gesetzes wegen zur Eintragung bestimmt und zugelassen sind, eine gesetzliche Vorschrift, die die Eintragung der Erteilung einer Generalvollmacht ausdrücklich zulässt, besteht jedoch nicht.

Auch § 13e Abs. 2 Nr. 3 HGB ist nicht einschlägig, nach dem die Vertretungsbefugnis von ständigen Vertretern einer Zweigniederlassung von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland in das Handelsregister einzutragen ist, denn um eine solche Zweigniederlassung handelt es sich bei der Antragstellerin mit Sitz in Deutschland nicht.

In Rechtsprechung und Literatur ist allerdings anerkannt, dass auch solche Tatsachen in das Handelsregister eingetragen werden können, deren Eintragung gesetzlich zwar nicht vorgesehen ist, an deren Bekanntmachung der Rechtsverkehr bzw. der eingetragene Rechtsträger unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks des Handelsregisters ein besonderes Interesse hat, dabei ist jedoch äußerste Zurückhaltung geboten.

Die Generalvollmacht wird definiert als Vollmacht, die zur Vornahme aller Geschäfte ermächtigt, bei denen eine Vertretung überhaupt zulässig ist. Die durch die Generalvollmacht vermittelte Ermächtigung des Vertreters kann also über die Vertretungsbefugnisse des Prokuristen hinauszugehen. Da mit der Generalvollmacht zumeist eine herausragende Stellung im Unternehmen eingeräumt und eine eigene Hierarchieebene zwischen der Geschäftsführung/Vorstand und den Prokuristen geschaffen werden soll, ist dies sogar der Regelfall. Insoweit verkennt das Gericht nicht, dass der Rechtsverkehr ein besonderes Interesse daran hat, von Bestehen und Widerruf der Generalvollmacht verlässlich Kenntnis zu erlangen.

Anders als die Prokura, deren Umfang in § 49 HGB gesetzlich geregelt ist, handelt es sich bei der Generalvollmacht jedoch um keine fest definierte Vertretungsmacht. Es hängt vom Willen des Vollmachtgebers ab, ob die Generalvollmacht uneingeschränkt erteilt oder dem Umfang nach auf bestimmte Geschäfte beschränkt wird. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht und jedenfalls in dieser eingeschränkten Form kann die Generalvollmacht nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Durch die Flexibilität ihres Umfangs weist die Generalvollmacht Ähnlichkeit zur nicht eintragungsfähigen Handlungsvollmacht nach § 54 Abs. 1 HGB auf. Mit der Prokura, deren wesentliches Merkmal gerade die absolute Unbeschränkbarkeit im Außenverhältnis ist, ist sie nicht vergleichbar.

Die Eintragung der eingeschränkten Generalvollmacht in das Handelsregister dennoch zuzulassen, würde zu einem erheblichen Maß an Rechtsunsicherheit führen.

Die Möglichkeit der Beschränkbarkeit der Generalvollmacht führt darüber hinaus – sollte die Eintragungsfähigkeit bejaht werden – zu praktischen Problemen, die bei der Eintragung einer Prokura nicht auftreten. Denn um einen umfassenden Schutz des Rechtsverkehrs zu gewährleisten, müsste neben dem Hinweis auf die Erteilung der Generalvollmacht zusätzlich deren gesamter Inhalt in das Register eingetragen werden. Hierauf hat das Landgericht zu Recht hingewiesen. Die damit einhergehende Unübersichtlichkeit des Registers hätte zur Folge, dass das Register seine Informationsfunktion nicht mehr hinreichend erfüllen könnte.

2.

Auch aus der besonderen Konzernstruktur der Antragstellerin ergibt sich kein schutzwürdiges Interesse, die Eintragung der Generalvollmacht in das Handelsregister zuzulassen. Zu Recht hat schon das Landgericht darauf hingewiesen, dass sich die Unmöglichkeit der Antragstellerin, ihre Vertretungsverhältnisse aus einem deutschen Register nachzuweisen, aus der bewussten Konzernentscheidung zugunsten einer dänischen Gesellschaft als Komplementärin ergibt.

Anmerkung:

Weiteres Argument der Antragstellerin war, dass es für die KG schwierig sein kann, den Rechtsschein der Vertretungsbefugnis nach einem Widerruf der Generalvollmacht zu zerstören. Dafür hat das OLG Hamburg aber auch einen Lösungsansatz parat:

Neben der Generalvollmacht könnte dem Bevollmächtigten durch die KG zusätzlich Prokura erteilt und diese in das Handelsregister eingetragen werden, was gängiger Praxis entspricht. Wird dem Bevollmächtigten die Vertretungsmacht später wieder entzogen, ist der Widerruf der Prokura gemäß § 53 Abs. 3 HGB in das Handelsregister einzutragen. Dies hat unmittelbar zwar nur zur Folge, dass ein Dritter den Widerruf der Prokura nach § 15 Abs. 2 HGB gegen sich gelten lassen muss. Jedoch kann sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben, dass der Dritte von dem Entzug der Prokura auch auf den Entzug der noch weitergehenden Vollmacht hätte schließen können und Anlass zu weiteren Nachfragen gehabt hätte. Ist dies der Fall, kann sich der Dritte auf den Rechtsscheinbestand der Vollmacht nicht berufen.

Oliver Kispert

Rechtsanwalt